

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	23 (1950)
<b>Heft:</b>	2
<b>Rubrik:</b>	Neue Richtpreise

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die militärische Portofreiheit

Am 15. August 1939 hat der Bundesrat eine Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betr. den Postverkehr, die sog. **Postordnung**, erlassen, die am 1. Oktober 1939 in Kraft getreten ist und jene vom 8. Juni 1925 ersetzte. Ein besonderer Artikel 124 dieser Postordnung regelt die Portofreiheit der Wehrmänner in und ausser Dienst. Dieser Artikel 124 ist nun durch einen neuen Bundesratsbeschluss vom 10. Januar 1950 abgeändert worden.

Wie wir einer Instruktion der Generaldirektion der PTT entnehmen, besteht die wichtigste Neuerung darin, dass die militärischen Kommando- und Dienststellen mit Bezug auf die Portofreiheit den Amtsstellen gleichgestellt werden. Darnach können Behörden und Amtsstellen der Gemeinden in Zukunft mit militärischen Kommando- und Dienststellen in Amtssachen stets portofrei korrespondieren, gleichgültig, ob die Kommando- und Dienststellen im Dienst oder ausser Dienst sind.

Anderseits ist die Portofreiheit der militärischen Kommando- und Dienststellen auf ausgehende militärische Sendungen beschränkt. Für nicht militärdienstliche Sendungen, d. h. für solche, die nicht im ausschliesslichen Interesse des Dienstes erfolgen, kommt den Kommando- und Dienststellen auch im Dienst keine Portofreiheit zu. Sendungen betr. Veranstaltungen geselligen Charakters, Verlosungen, Sammlungen, Gedenkblätter, Medaillen, Kompagniezeitungen usw. sind daher taxpflichtig, sofern sie nicht an Wehrmänner im Dienst gerichtet sind.

Sendungen an Kommando- und Dienststellen, auch wenn diese im Dienst sind, müssen frankiert sein, sofern nicht der Absender selber Portofreiheit geniesst. Da solche Sendungen schon bisher bis auf einen kleinen, praktisch kaum in Betracht fallenden Teil taxpflichtig waren, bringt hier die Neuregelung im Grunde genommen nichts anderes, als die ausdrückliche Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, womit klare und eindeutige Verhältnisse geschaffen werden.

Die Portofreiheit der Wehrmänner erfährt insofern eine Änderung, als künftig auch Anmeldungen beim Sektionschef portofrei zugelassen sind. Sonst bleibt materiell alles wie bisher.

Der Beschluss ist am 17. Januar 1950 in Kraft getreten.

## Neue Richtpreise

Das Eidg. Oberkriegskommissariat hat für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage ausserhalb der Waffenplätze folgende Richtpreise aufgestellt, die für die Monate Januar, Februar und März 1950 gültig sind:

**Brot:** 3—4 Rp. per kg Ruchbrot unter dem ortsüblichen Detailverkaufspreis je nach Dauer und Umfang der Lieferungen.

**Fleisch:** bis Fr. 3.75 per kg frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kategorie II C (höchstens 20 % Knochen).

**Käse:** a) **Emmentaler und Greyerzer**, vollfett: **Fr. 4.21 per kg** bei Bezug in ganzen Laiben bei Mitgliedern der Schweiz. Käseunion A.-G.

**Fr. 4.29 per kg** bei Bezug in ganzen Laiben bei Nichtmitgliedern der vorgenannten Union.

In Ausnahmefällen kann bei Kleinbezügen (Käse im Anschnitt) bis 15 Rp. per kg mehr bezahlt werden.

b) **Tilsiter**: Fr. 4.05 per kg für Bezüge unter 250 kg, rollenweise.

Fr. 4.— per kg für Bezüge von 250—499 kg.

Fr. 3.95 per kg für Bezüge von 500—999 kg.

Fr. 3.91 per kg für Bezüge von 1000 kg und mehr.

Diese Preise verstehen sich franko Frachtgut Empfangsstation (nur Talbahnstation), sofern die Fracht bei Stückgut Fr. 8.— per 100 kg nicht übersteigt. Eine diesen Betrag übersteigende Mehrfracht fällt zu Lasten des Käufers.

**Heu:** **bis Fr. 19.50 per 100 kg**, in Ballen gepresst, franko Kantonmentsort oder Stallung geliefert.

**bis Fr. 16.— per 100 kg**, offen ab Stock.

**Stroh:** **bis Fr. 8.50 per 100 kg**, in Ballen gepresst, franko Kantonmentsort geliefert.

**bis Fr. 5.— per 100 kg**, Inlandstroh in Garben, franko Kantonmentsort geliefert.

Sind **Heu** und **Stroh** zu den vorgenannten Richtpreisen nicht erhältlich, so sind diese Waren frühzeitig beim Oberkriegskommissariat zu bestellen.

Bei Lieferungen von **Brot an mobilisierende oder demobilisierende** Truppen auf den Waffenplätzen durch Lieferanten, die für Lieferungen bei K.Mob. vorgesehen sind, kann 2 Rp. per kg Ruchbrot mehr bezahlt werden, als der Preis der betreffenden Waffenplatzlieferanten beträgt.

### Lesenswerte Bücher und Schriften

**Meine Aufgabe als Soldat.** Eine Schrift für angehende Rekruten. Herausgegeben vom Eidg. Militärdepartement.

Die Aushebung zum Militärdienst dauert bei uns samt der ärztlichen Untersuchung und der militärischen Einteilung nur einen halben Tag, während es Staaten gibt, in denen die Stellungspflichtigen mehrere Tage lang in einem Lager auf ihre besondere Eignung geprüft werden. Plötzlich steht der angehende Soldat vor dem Obersten und soll nun sagen, wo er eingeteilt werden möchte. Das ist gar nicht so leicht zu beantworten, und doch ist dieser Entscheid bedeutsam, verbringt doch der Rekrut vier Monate bei seiner Waffengattung, dazu im Friedensdienst alljährlich einige Wochen und gar im Aktivdienst eine meist lange Zeit. Wird er Unteroffizier oder Offizier, muss er ebenfalls mit einer sehr langen Dienstdauer bei seiner Truppe rechnen.